

# STATUTEN des Landesverbandes Katholischer Elternvereine Wiens (Beschluss 29. Juni 2012)

#### *Vorbemerkungen:*

ZVR: 576 644 835

Die im folgenden Statut verwendeten Funktions- und Personenbezeichnungen sind immer auch in weiblicher Form zu verstehen. "Schriftlich" bedeutet die Übermittlung von schriftlicher Information in geeigneter Form und schließt neben dem Postweg insbesondere e-Mail (PDF-Format) und Telefax, aber auch andere elektronische Informationswege ein, sofern Adressaten keine anders lautenden Definitionen vorgeben.

# §1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Verbandes

Der Verband führt den Namen "Landesverband Katholischer Elternvereine Wiens", ist eine gemeinnützige Einrichtung ohne Absicht Gewinn zu erzielen und hat seinen Sitz in 1010 Wien, Stephansplatz 3/IV. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das Bundesland Wien.

# §2 Zweck des Landesverbandes

- (1) Unmittelbare und möglichst umfangreiche Förderung der Schüler katholischer Schulen und Erziehungsanstalten, der Kinder in katholischen Kindergärten und katholischen Horten zur Gewährleistung einer möglichst guten Schulbildung und Erziehung, wobei insbesondere auf die sich aus dem Schulunterrichtsgesetz von 1986, BGBl. Nr. 472/1986, in der jeweiligen Fassung, ergebene Aufgaben und Pflichten Bedacht zu nehmen ist.
- (2) Die Förderung der SchülerInnen soll durch die Wahrnehmung ihrer Interessen gegenüber den Behörden, eine zweckentsprechende Öffentlichkeitsarbeit und die Abhaltung zielgerichteter Veranstaltungen erfolgen.
- (3) In Erfüllung seiner Aufgaben kann der Landesverband insbesondere:
  - den Schulbehörden, u. a. durch Elternbeiräte, beratend zur Seite stehen;
  - die Vertretung der Eltern in den kollegialen Schulbehörden beratend unterstützen sowie als Mittler zwischen Kindern, Lehrern und Schulbehörden zu fungieren und dabei die Interessen der Kinder und Schüler zu wahren;
  - in Fragen der Erziehung außerhalb der Schule (Einfluss auf Literatur, Film, Rundfunk und Fernsehen, Verkehrserziehung) mit Organisationen und Behörden zusammenarbeiten.

#### Darüber hinaus kann der Verband

- ein Mitteilungsblatt und andere dem Vereinszweck dienende Druckschriften sowie elektronische Publikationen (Newsletter, Homepage) herausgeben;
- Versammlungen, Vorträge und Kurse veranstalten.



# §3 Aufbringung der Mittel

- (4) Die Mittel des Landesverbandes werden durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen und Spenden aufgebracht.
- (5) Der Vorstand hat jährlich einer bis 31. Mai abzuhaltenden Generalversammlung für
- (6) das folgende Arbeitsjahr einen Haushaltsplan zur Genehmigung vorzulegen. Als Arbeitsjahr gilt der Zeitraum vom 1. September bis 31. August.
- (7) Gleichzeitig ist dieser Generalversammlung vom Vorstand ein Antrag auf Festsetzung der jährlich zu leistende Mitgliedsbeiträge für das folgende Arbeitsjahr zur Genehmigung vorzulegen.
- (8) Die Mitgliedsbeiträge der Elternvereine an den Landesverband werden von der Generalversammlung festgesetzt. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird nach der tatsächlichen Schülerzahl der jeweiligen Schule per 1. Schultag errechnet.

# §4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Landesverbandes sind die im Bereich des Bundeslandes Wien bestehenden Elternvereine an den christlichen Privatschulen, christlichen Kindergärten und christlichen Horten, in der Folge kurz "Elternvereine" genannt.
- (2) Mitglied des Landesverbandes werden Elternvereine auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung, sofern nicht binnen acht Wochen nach Einlangen der Beitrittserklärung beim Landesverband, vom Vorstand die Aufnahme des Elternvereines abgelehnt wird.
- (3) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch Beschluss des Vorstandes des Landesverbandes. Der Beschluss des Vorstandes ist dem um Aufnahme ansuchenden Elternverein schriftlich bekannt zu geben.
- (4) Bei Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand kann dieser Elternverein innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Beschlusses hiergegen bei der Generalversammlung berufen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet:
  - durch Auflösung des Elternvereins;
  - durch freiwilligen Austritt, der eingeschrieben schriftlich erklärt werden muss. Die Mitgliedschaft erlischt jedoch erst am Beginn des auf die Austrittserklärung folgenden Schuljahres;
  - durch Beschluss der Generalversammlung;
  - durch Auflösung des Landesverbandes



# §5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jeder Elternverein hat Sitz und Stimme in der Generalversammlung gemäß den Bestimmungen des § 7.
- (2) Die Mitglieder der Elternvereine haben das Recht an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.
- (3) Die Delegierten der Elternvereine sollen an der Generalversammlung des Landesverbandes teilnehmen und haben das Recht, Anträge zu stellen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet den Landesverband in allen Belangen, die der Erfüllung seines Zweckes dienen, tatkräftig zu fördern und ihn in seiner Tätigkeit jederzeit zu unterstützen.
- (5) Die Vereinsmitglieder haben die sich aus den Statuten ergebenden Verpflichtungen, insbesondere die termingerechte Entrichtung der Mitgliedsbeiträge, zu erfüllen.
- (6) Das aktive Wahlrecht im Landesverband üben die Mitglieder durch den Vorsitzenden des Elternvereins oder bei dessen Verhinderung durch einen von ihm nachweislich Delegierten aus. Der Mitgliedsbeitrag des Elternvereins muss in voller Höhe einbezahlt sein.
- (7) Für den Vorstand passiv wahlberechtigt ist jeder, der ein Kind in einem der unter §4 (1) genannten Institutionen hat oder hatte und ein christliches Glaubensbekenntnis aufweist.

# §6 Organe des Landesverbandes

#### Die Organe des Landesverbandes sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsprüfer
- Das Schiedsgericht



§7 Die Generalversammlung

- (1) <u>Zusammensetzung</u>: Die Generalversammlung setzt sich zusammen aus
  - Mitgliedern des Vorstandes,
  - Den Rechnungsprüfern und
  - Den Vertretern der einzelnen Elternvereine.

Stimmberechtigte Vertreter der Elternvereine sind bei einer Schülerzahl

- a) **bis 300 der Obmann** des Elternvereins oder ein von ihm persönlich delegiertes Mitglied des Elternvereines mit Vollmacht,
- b) von *mehr als 300* zusätzlich für je angefangene 300 Mitglieder ein weiterer Delegierter, dessen (deren) Nominierung dem jeweiligen Elternverein obliegt.

Die Mitglieder des Vorstandes und jeder der unter a) und b) angeführten hat eine beschließende Stimme. Soweit es durch einzelne zur Verhandlung stehende Fragen erforderlich erscheint, können über Beschluss des Vorstandes andere Personen als Beiräte zur Beratung bei gezogen werden.

#### (2) *Einberufung:*

Die Generalversammlung wird vom Obmann des Landesverbandes einberufen. Dieser führt den Vorsitz. Die Generalversammlung ist mindestens einmal im Schuljahr unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen einzuberufen. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Leitungsorgan die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen (§ 5(2) Vereinsgesetz). Anträge zur Tagesordnung sind bis spätestens 14 Tage vor jeder Generalversammlung dem Obmann schriftlich einzureichen. Dringende Anträge können auch noch am Tag der Generalversammlung in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn dem von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Vertreter zugestimmt wird.

ZVR: 576 644 835

#### (3) *Wirkungsbereich:*

- a) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
- c) Genehmigung des Berichtes des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- d) Genehmigung des jährlichen Rechnungsabschlusses
- e) Wahl und Entlastung des Vorstandes
- f) Genehmigung des jährlichen Haushaltsplanes und Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- g) Wahl und Entlastung der Rechnungsprüfer

Sowie die hierzu notwendigen Beschlussfassungen

- Beratung und Beschlussfassung über alle die Aufgaben des Landesverbandes betreffenden Angelegenheiten.
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Landesverbandes



#### (4) Beschlussfassung:

- a) Die ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist jedenfalls eine 15Minuten nach dem festgesetzten Termin beschlussfähig.
- b) Soweit die Statuten nichts anderes vorsehen, werden die Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Jeder Elternverein besitzt mindestens eine Stimme (§7(1)). Stimmberechtigt ist jedoch nur jener Elternverein, der seinen Mitgliedsbeitrag in voller Höhe einbezahlt hat. Bei Bedarf oder Gefahr in Verzug kann die Beschlussfassung auch im Wege des Umlaufbeschlusses (email, fax) erfolgen.
- c) Zur Beschlussfassung über die Statuten bedarf es der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit im Wege eines Umlaufbeschlusses die Änderung der Statuten zu beschließen, wobei es der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmberechtigten bedarf.
- d) Sollte keine Beschlussfassung über das Budget zustande kommen, gelten die Beschlüsse über das vergangene Geschäftsjahr als bis zum nächst gültigen Beschluss verlängert.

# §8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Obmann, zwei Obmannstellvertretern, dem Schriftführer, dem Finanzreferenten sowie deren Stellvertreter, sowie von der Generalversammlung namentlich zu bestellenden Mitgliedern. Zusätzlich gehören dem Vorstand als stimmberechtigte Mitglieder (mit Ausnahme bei Finanzthemen) mit deren Zustimmung der Obmann des Wiener Landesverbandes des Katholischen Familienverbandes oder ein von ihm benannter Vertreter, und gegebenenfalls der geistlichen Assistent an. Dem Vorstand dürfen lediglich Mitglieder mit christlichem Glaubensbekenntnis angehören. Die im ersten Satz benannten Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung jeweils auf die Dauer von drei Jahren aus dem Kreise der Mitglieder der Elternvereine oder jener Personen, die ein Kind in einer der unter §4 (1) genannten Institutionen hatten, gewählt. Der geistliche Assistent wird vom Erzbischof von Wien auf Vorschlag des Landesverbandes (Vorstandsbeschluss) jährlich namhaft gemacht.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Funktionsdauer aus, so müssen seine Aufgaben interimistisch bis zur nächsten Generalversammlung auf einen oder mehrere Vorstandsmitglieder übertragen werden. Die nächste Generalversammlung hat für die restliche Funktionsdauer des Vorstandes einen Nachfolger zu wählen.
- (3) Der Vorstand ist für alle Agenden zuständig, die nicht ausdrücklich anderen Organen des Landesverbandes zugewiesen sind. Der Vorstand hat die Geschäfte des Landesverbandes zu führen, dessen Aufgabe wahrzunehmen und insbesondere die von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse auszuführen.



#### (4) *Der Vorstand ist berechtigt:*

- Personen, die nicht dem Vorstand angehören, mit der Erfüllung von Aufgaben, die dem Vereinszweck dienen, zu betrauen. Über die Abgeltung dieser Tätigkeit im vereinbarten Budgetrahmen laut Voranschlag (§ 17 lit. e) zu entscheiden.
- Verträge mit Dritten abzuschließen, um die Vereinsziele im Rahmen von Kooperationsprojekten zu fördern.
- (5) Der Vorstand wird vom Obmann schriftlich oder mündlich einberufen und geleitet. Ist der Obmann verhindert, eine in diesen Statuten ihm aufgetragenen Funktionen auszuüben, vertritt ihn der erste Obmannstellvertreter. Ist auch dieser verhindert, der zweite Obmannstellvertreter. Ist auch dieser verhindert vertritt den Obmann das an Lebensjahren älteste Mitglied des Vorstandes.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit absoluter Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltung gilt als abgegebene Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Der Landesverband wird nach außen durch den Obmann vertreten. Zeichnungsberechtigt sind: a) im Schriftverkehr der Obmann mit dem Schriftführer, b) im Geldverkehr der Obmann gemeinsam mit dem Finanzreferenten.

Im Verhinderungsfall werden die einzelnen Funktionäre durch ihre jeweiligen Stellvertreter vertreten.

# §9 Rechnungsprüfer

Die Generalversammlung hat zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von drei Jahren zu wählen. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Prüfung der Kasse und der Kassenbücher hat jährlich mindestens einmal zu erfolgen. Über das Ergebnis des Jahresabschlusses haben die Rechnungsprüfer dem Vorstand schriftlich und der Generalversammlung mündlich zu berichten. Die Rechnungsprüfer dürfen keine weitere Funktion im Landesverband ausüben.

# § 10 Schiedsgericht

In allen aus dem Landesverbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten, soweit sie nicht auf andere Weise verbandsintern geschlichtet werden können, entscheidet das nach den folgenden Bestimmungen zu bildende Schiedsgericht, welches aus fünf Personen besteht. Die Entscheidung ist verbandsintern und endgültig. Gegen sie kann kein Rechtsmittel erhoben werden. Das Schiedsgericht wird gebildet, indem jeder Streitteil innerhalb von acht Tagen zwei Vereinsmitglieder als Schlichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit als fünften den Obmann der Schlichtungseinrichtung. Kann über die Wahl keine Einigung erzielt werden, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Das Schiedsgericht trifft seine Entscheidung, die endgültig ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Mitglieder, die sich in einer aus dem Verbandsverhältnis entstandenen Streitigkeit dem Schiedsgericht nicht unterwerfen oder die Entscheidung des Schiedsgerichtes nicht anerkennen, können vom Vorstand aus dem Landesverband ausgeschlossen werden.

#### § 11 Auflösung des Landesverbandes



Über eine allfällige Auflösung des Landesverbandes entscheidet die Generalversammlung. Zur Beschlussfassung ist ein qualifiziertes Quorum nach § 7 Abs. 4 lit. C nötig. Bei einer Auflösung des Landesverbandes ist das Verbandsvermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (im Sinne der Bundesabgabenordnung) der katholischen Kirche und deren allenfalls zu zuordnenden Orden zu verwenden.

Die Generalversammlung, e.h., Sonderbeschluss am 29. Juni 2012